Protokoll zum

Bochumer Steuerseminar für Praktiker und Doktoranden vom 12. Oktober 2007*

Podiumsdiskussion

"Unternehmensteuerreform 2008 unter internationalem Aspekt"

Dr. Steffen Neumann

(Finanzministerium Düsseldorf)

Ministerialrat Peter Rennings

(Bundesfinanzministerium)

RA Robert Risse

(Leiter Steuerabteilung Henkel KGaA)

Prof. Dr. Thomas Rödder

(Flick Gocke Schaumburg, Bonn)

Prof. Dr. Roman Seer

(Ruhr-Universität Bochum)

^{*}Dipl.-Kff. Isabel Gabert, LL.M. und Thomas Krichel, beide wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Steuerrecht, Bochum.

1. Ertragsteuersatz und Thesaurierungsbegünstigung	
2. Zinsschranke	
3. Mantelkauf, § 8c KStG	
4. Verrechnungspreise und Funktionsverlagerung	
5. Abgeltungssteuer	
Literaturhinweis:	

Die Podiumsdiskussion "Unternehmensteuerreform 2008 unter internationalem Aspekt" des Bochumer Steuerseminars für Praktiker und Doktoranden war zugleich eine Veranstaltung des Gesprächskreis Rhein-Ruhr Internationales Steuerrecht e.V. Nach der Begrüßung durch *Robert Risse* und *Prof. Seer* übernahm *Prof. Rödder* die Diskussionsleitung. Dabei skizzierte er jeweils kurz ein besonderes Problemfeld der Unternehmensteuerreform 2008¹ und stellte dieses anschließend den Teilnehmern und dem Publikum zur Diskussion. Aufgrund des relativ kurzen Zeitrahmens konnte sich die Diskussion nur mit einigen ausgewählten Punkten der Reform beschäftigen. Die Powerpoint-Präsentation von *Prof. Rödder* können Sie bei RA *Lars Rehfeld, Deloitte* per Mail unter Irehfeld@deloitte.de erhalten.

1. Ertragsteuersatz und Thesaurierungsbegünstigung

Eine wesentliche Entlastung bewirkt die Reform durch die **Absenkung des Körperschaftsteuersatzes für den thesaurierten Gewinn** von Kapitalgesellschaften auf 15 %. Der Gewerbesteueranteil ist nicht abzugsfähig, wodurch es zu Verwerfungen und Gestaltungsmöglichkeiten kommen kann. *Prof. Rödder* nannte hier gewerbesteuerbefreite Unternehmen oder ausländische Betriebsstätten als Instrumentarien. Auf Gesellschafterebene galt bisher das Halbeinkünfteverfahren. In Zukunft gilt entweder die **Abgeltungssteuer oder das Teileinkünfteverfahren** mit einer 40-prozentigen Steuerfreiheit. Dadurch liegt die Gesamtbelastung bei nunmehr etwa 48 % statt bisher 53,22 %. Sie liegt damit nicht mehr wesentlich über dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer.

_

¹ Unternehmensteuerreformgesetz v. 14.8.2007, BGBl. I 2007, 1912.

	Status Quo	Neu
Gesellschaftsebene		
Steuerliches Ergebnis	100,00	100,00
./. GewSt	16,67	14,0
./. KSt/SolZ	21,98	15,8
verbleiben	61,35	70,1
Steuersatz in %	38,65	29,8
Gesellschafterebene		
Ausschüttung	61,35	70,1
./. steuerbefreiter Anteil	30,68	0,0
stpfl. Teil der Ausschüttung	30,68	70,1
./. Est/SolZ	14,57	18,5
verbleiben	46,78	51,6
Steuersatz in %	23,75	26,3
Steuersatz in% gesamt	53,22	48,3

Mit der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften (§ 34a EStG n.F.) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel der Rechtsformneutralität. Dabei bleibt das Steuersystem für Personenunternehmen gleich. Neu ist aber die Unterscheidung zwischen entnommenen und nicht entnommenen Gewinnen. Soweit Gewinne nicht entnommen (thesauriert) werden, können sie auf Antrag des Steuerpflichtigen mit einem begünstigten Satz von 28,25 % besteuert werden. Allerdings entfällt auf den nachversteuerungspflichtigen Betrag, der sich aus dem begünstigten Gewinn vermindert um die darauf entfallende Steuerbelastung ergibt, bei Entnahme zusätzlich eine Nachsteuer von 25 %.

Idealiter führt die Thesaurierungsbegünstigung zu einer 30-prozentigen Belastung für thesaurierte Gewinne. Dies wird in der Regel aber nicht erreichbar sein. Grundsätzlich müssen schon die Einkommen- und Gewerbesteuer aus dem entnommenen Gewinn bezahlt werden. Dadurch ergibt sich eine Belastung von 36,16 %.

steuerlicher Gewinn		100%
GewSt		14,00
entnommener Gewinn (GewSt + Est + SolZ)		36,16
nicht entnommener Gewinn		63,84
ESt gem. § 34a EStG n.F.	28,25%	18,03
ESt auf entnommenen Gewinn	45,00%	16,27
Summe ESt		34,31
GewSt-Anrechnung		-13,30
verbleibende ESt		21,01
SolZ	5,50%	1,16
ESt + SolZ		22,16
Steuern gesamt		36,16

Rechnet man die Nachversteuerung im Entnahmefall hinzu, so ergibt sich eine **Gesamtbelastung für Personengesellschaften von ca. 48** %. Damit kommt es zu einer deutlichen Begünstigung der Kapitalgesellschaften. *Prof. Rödder* hat zudem darauf hingewiesen, dass die **Nachsteuer auch im Falle einer Umwandlung** in eine Kapitalgesellschaft anfällt. Die Begünstigung ist nach alledem eine "Einbahnstraße".

Für die Diskussion hat *Prof. Rödder* auf ein Reihenfolgeproblem bei der Entnahme hingewiesen: Nach dem Willen des Gesetzgebers werden grundsätzlich die neuen Gewinne zuerst entnommen. Für die Praxis ergibt sich damit die Schwierigkeit, die Altgewinne so zu separieren, dass sie ohne Nachversteuerung vor neueren Gewinnen bei Bedarf entnommen werden können.

Diskussion

Rennings:

Generell ist die Thesaurierungsbegünstigung ein großer Schritt. Der Gesetzgeber hat sich aus zweierlei Gründen für die von *Prof. Rödder* beschriebene Reihenfolge der Entnahmen entschieden: Zum einen ist die zunächst vorzunehmende Auflösung des nachzuversteuernden Teils die technisch einfachste Lösung eines komplizierten Sachverhalts. Zum anderen sollten die Altgewinne nicht auf einmal steuerfrei entnommen werden können, um Steuerausfälle zu vermeiden. Im Übrigen können die Entnahmen mit dem laufenden Gewinn verrechnet werden. Im Fall einer Krise ist es möglich, den Antrag auf Thesaurierungsbegünstigung zurückzunehmen. Damit bestehen einige "Stellschrauben", die mögliche Härten abmildern. Außerdem ist die 36 %-Berechnung der "worst case", der andere steuerliche Effekte unberücksichtigt lässt.

Neumann:

Jeder Steuerpflichtige stellt den Antrag auf Thesaurierungsbegünstigung bei seinem Wohnsitzfinanzamt. Dies macht eine intensive Kommunikation zwischen dem Betriebsstättenfinanzamt und dem Wohnsitzfinanzamt zwecks Bestimmung des nachversteuerungspflichtigen Betrags erforderlich. Das Problem der Reihenfolge der entnommenen Gewinne wird gerade bei komplizierten Strukturen in großen Personengesellschaften in hohem Maße aufkommen. Daher wird sich die praktische Anwendbarkeit des § 34 a EStG auf wenige Fälle beschränken.

Seer:

§ 34a EStG ist ein "Störfaktor". Er durchbricht das Mitunternehmerkonzept. Es wird sich hierbei daher nur um einen Zwischenschritt in der Evolution des Steuerrechts handeln.

Risse:

Positiv zu bewerten ist die Senkung des Steuersatzes (vgl. Schaubild S. 2). Bald aber wird mal wieder die "Kampflinie Gewerbesteuer" eröffnet werden.

Rödder:

Ein Strukturproblem ergibt sich auch aus der Beibehaltung der 25 %-Grenze für ausländische Steuern. Die Thesaurierungsbegünstigung ist aber ohnehin nur für wenige große Personenunternehmen interessant, die den Spitzensteuersatz erreichen (ca. 10 – 20 %). Dort aber macht man sich Gedanken über die Nachversteuerung im Umwandlungsfall und die Kontinuität des Gesetzgebers. In der Praxis wird daher das Steuersystem der Kapitalgesellschaften für stabiler gehalten. Kritisch ist zu bemerken, dass ein Anreiz besteht, Altgewinne jetzt zu entnehmen, weil sie andernfalls erst nach den neuen Gewinnen entnehmbar wären. Damit entsteht aber ein Widerspruch zu dem gesetzgeberischen Ziel, die Thesaurierung zu fördern.

Rennings:

Es gibt Instrumente, um die Wirkung der Nachversteuerung abzumildern. Betroffen sind ohnehin nur große Personengesellschaften. Die Altgewinne liegen dort seit Jahren. Warum also soll der sofortige Zugriff sichergestellt werden?

Rödder:

Die Unternehmen sollen thesaurierte Gewinne unschädlich entnehmen können. Die jetzige Lösung wird zu Gestaltungen führen, z.B. durch Bildung einer Parallel-Personengesellschaft.

Seer:

Der erweiterte § 42 AO ist als Aspekt bei der Parallel GmbH & Co. KG zu berücksichtigen.

Rödder:

In Zukunft werden Parallel-Personengesellschaften eine "gewöhnliche" Gestaltung sein. Das Abgrenzungsmerkmal des § 42 AO ist hier unzulänglich.

Neumann:

Man sollte die Kapitalrücklagen ganz rausnehmen. Es ist möglich, die Steuern aus Privatvermögen zu zahlen.

Rennings:

§ 42 AO sollte nicht überstrapaziert werden. Eine Gestaltung wird aber nicht dadurch "gewöhnlich", dass sie häufig angewendet wird. Es gibt Regelungen, die solchen Gestaltungen Grenzen setzen.

Rödder:

Viele Unternehmen haben Kapital zurückgelegt, um dieses z.B. für die Zahlung von Steuern zu verwenden. Wird dieses Kapital zu diesem Zweck entnommen, kann dies nicht unter § 42 AO fallen. Das Ansinnen der Steuerpflichtigen ist legitim.

2. Zinsschranke

Ausgangspunkt für die Einführung der Zinsschranke in § 4h EStG waren für den Gesetzgeber drei Störfaktoren: die übermäßige Down-stream-Inboundfinanzierung durch Gesellschafter (derzeit § 8a KStG), die Niedrigbesteuerung für Up-stream-Inboundfinanzierungen (derzeit §§ 7 ff. AStG, die in europarechtlicher Kritik stehen) sowie Fälle der Outboundfinanzierung (derzeit § 8b Abs. 1, 5 KStG). Diese Probleme sind mit spezifischen Instrumentarien nicht lösbar, so dass der Gesetzgeber mit der Zinsschranke ein allgemeines Instrumentarium geschaffen hat. Dafür ist ein Zinsaufwandsaldo (Zinsaufwendungen ./. Zinserträge) pro Betrieb zu errechnen. Über die Zinserträge hinausgehende Zinsaufwendungen sind nur bis zur Höhe von 30 % des um die Zinsaufwendungen und Abschreibungen erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns abziehbar. Der Begriff des maßgeblichen Gewinns knüpft dabei an ein "steuerliches EBITDA" an. Folge ist, dass schlechte wirtschaftliche Ergebnisse schnell von der Zinsschranke erfasst werden.

Beispiel:

Ein Betrieb hat einen maßgeblichen Gewinn von 100. Bei der Gewinnermittlung wurden Zinsaufwendungen in Höhe von 90, Zinserträge in Höhe von 10 und AfA gem. § 7 EStG in Höhe von 50 berücksichtigt.

- Negativer Zinssaldo = 90 ./. 10 = 80
- "EBITDA" = 100 + 90 + 50 ./. 10 = 230
- Abziehbarer Zinssaldo = 30 % von 230 = 69
- Steuerpflichtiger Gewinn = 100 + 11 = 111
- Zinsvortrag = 11

Weitere große Probleme für die Praxis sind der sehr weit gefasste Betriebs- (Konzern-) Begriff sowie die äußerst komplizierte Escape-Klausel des § 8a Abs. 3 KStG n.F. Hier darf die Fremdkapitalquote nicht höher sein als im Gesamtkonzern. Dies ist in der Praxis aber oft kaum feststellbar.

Diskussion

Seer:

Die Regelung ist verfassungsrechtlich äußerst zweifelhaft. § 4h EStG verletzt die Grundprinzipien der Besteuerung, hierbei vor allem das objektive Nettoprinzip und das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungs-

fähigkeit. Die Regelung ist somit ein Verstoß gegen ein geordnetes Steuersystem. Einschränkungen des objektiven Nettoprinzips sind möglich, wenn die Einschränkung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Grund der Einschränkung steht. Dies ist hier allerdings nicht der Fall. Das objektive Nettoprinzip wird in eklatanter Weise verletzt. Der Gesetzgeber wollte mit dieser neuen Vorschrift das inländische Steueraufkommen sichern. Er hat zur Begründung für die Einführung dieser Regelung ein diffuses Missbrauchsbild unterstellt. Die Regelung ist unverhältnismäßig. Der Gesetzgeber hat seinen Gestaltungsspielraum hier überschritten.

Rennings:

Zuzugeben ist, dass § 4h EStG in seiner Struktur nicht einfach ist. Wichtig ist aber das gesetzgeberische Anliegen: Gutachten haben bestätigt, dass viele in Deutschland erwirtschaftete Gewinne hier nicht besteuert werden. Spezielle Regelungen wie § 8a KStG haben sich in diesem Zusammenhang als unbrauchbar erwiesen. Mit dem Abstellen auf die EBITDA wird ein Anreiz gesetzt, in Deutschland erwirtschaftete Gewinne hier zu besteuern. Dies ist nachvollziehbar und gerechtfertigt. Das objektive Nettoprinzip ist nicht in Frage zu stellen. Die Zinsschranke aber verfügt über Mechanismen wie z.B. die Escape-Klausel, die mögliche Härten abmildern. Zudem kann sich jeder Unternehmer darauf einrichten. Auch ist ein Zinsvortrag möglich.

Publikum:

Dann besteht aber kein Grund für die Zinsschranke im rein inländischen Fall. Anhand eines Beispiels wird gezeigt, dass eine Rendite von 33,3 % nötig ist, um den Zinsaufwand voll abziehen zu können. Das eigentliche Problem liegt in § 8b KStG, der zu den beschriebenen Effekten führt.

Neumann:

Auch Nordrhein-Westfalen hat die Probleme des § 4h EStG schon vor Erlass des Unternehmensteuerreformgesetz erkannt und hatte den Antrag gestellt, § 4h aufzugeben. Insbesondere der "weite" Konzernbegriff wird in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Die Regelung wird den Mittelstand schwer treffen. Mit § 4h EStG in einer großen Anzahl von Fällen umgehen zu müssen, wird in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Risse:

Die Aussagen von *Dr. Neumann* finden die volle Unterstützung. Der Konzernbegriff ist unglaublich weit, daher kaum subsumierbar und bietet demzufolge hohes Streitpotential. Die meisten Konzerne werden von der Escape-Klausel gar nicht erreicht. Daher werden sich die Unternehmen neue Gestaltungen ausdenken.

Rödder:

Dem Beitrag aus dem Publikum ist im Hinblick auf § 8b KStG zuzustimmen. Allerdings soll diese Vorschrift unberührt bleiben, weil sie exportfördernd wirkt. Wegen mangelnder Alternativen ist dem Gesetzgeber auch ein gewisses Verständnis entgegenzubringen. Die Ausgestaltung ist jedoch verheerend, hier bietet sich die sehr praktikable Lösung an, eine Pauschalbesteuerung von 30 % einzuführen. Außerdem führt die Escape-Klausel zu einem Wertungswiderspruch, weil sie in der Praxis nur vom ausländischen Konzern mit Inlandstochter, nicht aber vom deutschen Konzern genutzt werden kann. Existenzielle Probleme für viele Unternehmen sind wahrscheinlich.

Rennings:

Zuzugeben ist, dass die 30 %-Grenze eine harte Regelung ist. Doch besteht nur so eine Anreizwirkung, die Gewinne zu reaktivieren. Auch hat der Gesetzgeber einiges getan, um die Wirkung abzumildern, z.B. die Einbeziehung der Abschreibungen. Die Vorwürfe betreffen auch nur wenige Spezialprobleme. Ob sie gerechtfertigt sind, soll in der Zukunft evaluiert werden.

Risse:

In der Tat stellt die Zinsschranke für die meisten Unternehmen kein Problem dar, sondern allein in Randbereichen. Hier werden die Großunternehmen aber schnell Gestaltungsmöglichkeiten finden. Die Vorschrift ist allerdings so komplex, dass ein "Hereinrutschen" doch schnell möglich ist. Um dies zu vermeiden, sind große Anstrengungen nötig.

Seer:

Die Art und Weise wie heute Gesetze gemacht werden ist zu kritisieren. Gesetze werden erlassen, ohne die Wirkungen vorher zu erkennen und zu kennen. Eine Evaluation erfolgt erst nach Erlass des Gesetzes. Dass betriebsnotwendiger Aufwand nicht zum Abzug zugelassen wird, verstößt gegen das objektive Nettoprinzip. Diese Regelung ist insofern stark zu kritisieren. Sie wird bei Unternehmen mit Liquiditätsproblemen zu Schwierigkeiten führen. Das Gesetz scheint eine Art "Kampfmittel" zu sein ohne Rücksicht auf den eventuell entstehenden Schaden.

Neumann:

§ 4h EStG ist so streitig, dass der Evaluierungsgedanke des BMF aufgenommen werden muss. Nachbesserungen sind notwendig und in nächster Zeit auch wahrscheinlich.

Risse:

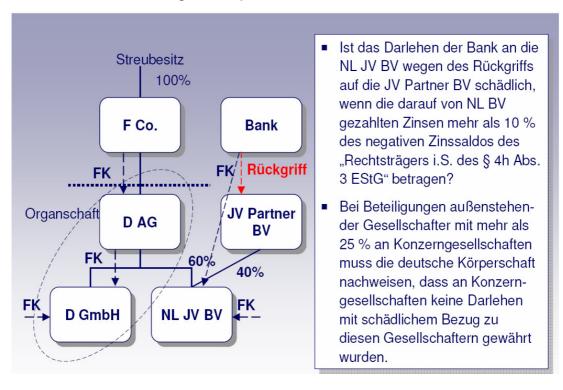
Auch im Ausland gibt es Vorschriften zur Zinsbeschränkung. Diese aber treffen im Gegensatz zur deutschen Zinsschranke nicht die Falschen.

Publikum:

Im internationalen Konzern muss schon vorab festgestellt werden, dass keine schädliche Fremdfinanzierung vorliegt. Wie aber soll man den ausländischen

8

Partnern klarmachen, dass eine Gesellschafter-Fremdfinanzierung im Ausland Auswirkungen auf die deutsche Besteuerung hat? Hierzu folgendes Beispiel aus dem Vortrag von *Prof. Rödder*:



Rennings: Dies ist bei weltweiter Konzernbesteuerung durchaus normal, weil die auslän-

dische Fremdfinanzierung ja in Deutschland genutzt wird. Problematischer ist

vielmehr die Frage der Administrierbarkeit.

Rödder: Dies ist häufig nicht nachvollziehbar. Wie soll im o.g. Beispiel der deutsche

Konzern wissen, wie das Verhältnis zwischen dem holländischen Joint-

venture-Partner und der holländischen Bank ist?

Rennings: Man würde doch wissen, wie die Bank abgesichert ist. Es scheint eher ein rein

quantitatives Problem vorzuliegen.

Risse: Nein, das Problem ist der weite Konzernbegriff. Solche Einzelheiten bekommt

man in einer Holding schlicht nicht mit – die Fremdfinanzierung im gesamten

Konzern ist nicht kontrollierbar.

Rödder: Festzuhalten bleibt in Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzministerium

aber, dass die Freigrenze von 1 Mio. Euro auch für Kapitalgesellschaften gilt.

3. Mantelkauf, § 8c KStG

Wichtigste Änderung des § 8c KStG zur Vermeidung des Handels mit Verlustvorträgen ist das alleinige Abstellen auf **Anteilseignerwechsel**. Im Grundsatz sieht die neue Regelung vor, dass bei einer Anteilsübertragung von über 25 % der Verlustvortrag quotal in Höhe des Anteils, bei einer Anteilsübertragung von über 50 % der Verlustvortrag im Ganzen wegfällt. Hinzuweisen ist auf eine langjährige Übergangsregelung, die ein Nebeneinander von § 8c und § 8 IV KStG vorsieht.

Diskussion

Seer:

Bei § 8c KStG handelt es sich um einen Systembruch und eine Strukturveränderung. Durch ihn wird das Trennungsprinzip durchbrochen, weil es bei der Frage, ob Verluste übernommen werden können, darauf ankommt, wer der Erwerber ist. Auch § 8c ist verfassungswidrig. Es ist zu fordern, dass Regelungen einer Belastungsentscheidung gerecht werden und Durchbrechungen durch ein Prinzip gerechtfertigt werden.

Rennings:

Verfassungswidrig ist die Norm sicherlich nicht. Die bisherige Regelung zum Mantelkauf, die allein an die Gesellschaft anknüpfte, hat sich als nicht wirksam erwiesen, den Handel mit Verlustmänteln zu verhindern. Dies liegt auch an der Rechtsprechung. Die neue Regelung sollte daher möglichst keinen Interpretationsspielraum mehr lassen. Daher ist auf den Anteilseigner abzustellen. Dadurch wird das Trennungsprinzip zwar tangiert, dies aber in gerechtfertigter Weise. Denn es ist eine wesentliche Änderung in der Anteilseignerstruktur nötig, um die Rechtsfolgen auszulösen. Wer über 50 % der Anteile verfügt, hat einen bestimmenden Einfluss. Zuzugeben ist, dass die Regelung wegen fehlender Ausnahmen sehr flächendeckend wirkt.

Publikum:

Ausgangspunkt ist die Verhinderung des Handels mit Verlustvorträgen. Problematisch und für das Ausland nicht erklärbar ist aber das Fehlen einer Konzernklausel. In Restrukturierungsfällen gehen dadurch Verlustvorträge verloren, obwohl kein *Handel* vorliegt.

Neumann:

§ 8c KStG wurde von Nordrhein-Westfalen kritisch beurteilt. Hier kann folgendes Beispiel genannt werden: Die vier Anteilseigner eines großen Konzerns wollen ihre Beteiligung verkaufen und in eine Stiftung einbringen. Zudem ist ein Börsengang geplant. Bei demselben Vorgehen im Jahre 2008 wären die Verlustvorträge weg gewesen. Dies ist nicht zu rechtfertigen. Es ist daher zu

fordern, dass Verluste unter bestimmten, noch zu definierenden Bedingungen

weiter genutzt werden können.

Publikum: Kritisch ist zudem, dass auch angelaufene Investitionsverluste verloren gehen.

(Bestätigung durch *Rennings*: Dies ist so angelegt.)

Rödder: Durch die Beteiligung eines Dritten können alle Verlustvorträge für alle Betei-

ligten verloren gehen. Dies ist ein massives Element fremdbestimmter Steuer-

wirkung. Nicht geklärt ist bisher auch, wie mit innerjährigen Beteiligungen

umzugehen ist, also wenn im ersten Halbjahr Verluste gemacht werden, im

zweiten Halbjahr nach der Veräußerung aber Gewinne. Eine zeitanteilige Lö-

sung sollte hier möglich sein.

Rennings: Hier wird die Verwaltung entsprechende Lösungen finden.

4. Verrechnungspreise und Funktionsverlagerung

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit konnte im Bereich der allgemeinen Fremdvergleichsbestimmungen des § 1 Abs. 2 AStG nur das Spezialproblem des "hypothetischen Fremdvergleichs" erörtert werden. Dieser ist nach § 1 Abs. 3 S. 5 AStG zu ermitteln, wenn keine durch einen tatsächlichen Fremdvergleich ermittelten Werte vorliegen. Dazu wird ein Preisbildungsprozess nach der Theorie des doppelten ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters simuliert. Aus dem Bereich zwischen den Grenzpreisen wird der Wert ermittelt, der dem Fremdvergleichsgrundsatz mit der höchsten Wahrscheinlichkeit entspricht. Ist dieser nicht zu ermitteln, so ist der Mittelwert maßgeblich. Fraglich bleibt hier, wie dieser hypothetische Fremdvergleich bei Massengeschäften dokumentiert wird. Nach Auffassung von *Risse* ist dies unmöglich.

Diskussion

Publikum: Der Gesetzgeber geht hier ja von einem außergewöhnlichen Geschäftsvorfall

aus, so dass gerade kein Massengeschäft vorliegt. Bei der Funktionsverlage-

rung im Konzern ist eine 4-fach-Bewertung nötig. Das "Herausschälen" des

Ertragswerts ist hier kaum möglich.

Rödder: Wenn bei der Funktionsverlagerung Wirtschaftsgüter oder der Geschäftswert

verlagert werden, so lässt sich der Wert ermitteln. Es muss also etwas anderes

gemeint sein. Hier stellt sich die Frage, ob es diesen Fall überhaupt gibt oder

die Norm leer läuft.

Rennings:

Die Norm dient der Erfassung ausländischer Standortvorteile. Das, was ein Dritter für die Funktion zahlen würde, will der Fiskus besteuern, weil dieser Wert in Deutschland entstanden ist. Hinzuweisen ist auf die bestehende Diskussion um die Rechtsverordnung hinsichtlich der Funktionsverdopplung. Hier ist ein Weiterdenken, ein deutlicheres Abgrenzen von der reinen Verlagerung erforderlich.

Rödder:

Der Presse war zu entnehmen, dass eine Funktionsverdopplung nur bei Missbrauch anzunehmen sei.

Risse:

Die heutige Gesetzeslage ist vollkommen ausreichend. Auch nach dem Bundesfinanzministerium würden Unternehmen bei "wohlgefälligem Verhalten" ohnehin nicht betroffen.

Neumann:

Durch den hypothetischen Fremdvergleich soll das Potential des Empfängers erfasst werden. Wenn bestimmte Dinge fehlen, kann auf das Gewinnpotential zurückgegriffen werden. Die Norm wird zu Problemen in der Praxis führen.

Publikum:

Das Problem des hypothetischen Fremdvergleichs liegt in der Vermutung. Dadurch ist es unmöglich, etwas anderes nachzuweisen.

Rödder:

Als abschließendes Fazit bleibt festzuhalten, dass in diesem Bereich eine Doppelbesteuerung droht.

5. Abgeltungssteuer

Die Abgeltungssteuer für private Kapitaleinkünfte führt zu zwei besonderen Problemen: Zum einen kommt es zu massiven Steuersatzverzerrungen und einem kontraproduktiven incentive. Sie bildet eher einen Anreiz, Eigenkapital aus Unternehmen abzuziehen, und dafür mit Fremdkapital zu finanzieren. Zum anderen führt das Werbungskostenabzugsverbot zu dem Anreiz, Aufwendungen in andere Einkunftsarten zu verlagern.

Diskussion

Neumann:

Es handelt sich hier um eine Wertentscheidung in Gänze. Bisher war die Besteuerung der Kapitaleinkünfte ungerecht, weil u. U. Kapitaleinkünfte gar nicht besteuert wurden. Die Abgeltungssteuer dient der Steuergerechtigkeit. Es ist besser, alles ein wenig zu besteuern, als gar nicht zu besteuern.

Seer:

Der Auffassung von *Dr. Neumann* ist sich anzuschließen. Wenn der "gläserne Bürger" nicht gewollt wird, ist die Abgeltungssteuer nur konsequent. Die Brü-

che sind allerdings sehr erheblich. Es wird sich hier nur um einen Interims-

Zustand hin zur "dualen" Einkommensteuer handeln.

Rödder: Dem ist zuzustimmen. Bis zur Höhe der Zinsschranke wird es durch Fremdka-

pitalfinanzierungen zu Verwerfungen kommen.

Rennings: Mit einem Schmunzeln und der nicht ganz ernst gemeinten Bemerkung, dass

sich damit doch zeige, wozu die Zinsschranke gut sei, beendete Rennings diese

fruchtbare Podiumsdiskussion.

Literaturhinweis:

Zur Unternehmensteuerreform 2008 ist eine schier unüberschaubare Menge an Literatur erschienen. Hingewiesen werden soll daher an dieser Stelle nur auf den Beitrag von *Prof. Rödder*, Unternehmensteuerreformgesetz 2008, DStR, Beihefter zu Heft 40/2007. Dieser Beitrag stellt die in der Diskussion behandelten Probleme ausführlich dar und ist daher als sinnvolle Ergänzung zu betrachten.